



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2007 – 2008

	Inhalt	Seite
11.	Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat).....	481

Inhaltsverzeichnis

11.	Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)	
I.	Schwerpunkte in Kürze	481
II.	Ausgangslage	483
	1. Gesetzgeberischer Rahmen	483
	2. Ergebnisse der Vernehmlassung	483
	2.1. Nationale Stellungnahmen.....	484
	2.2. Stellungnahme der Bündner Regierung.....	484
	3. Verabschiedung durch die EDK	485
III.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	485
	1. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung.....	485
	2. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule.....	486
	3. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule	488
	4. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung	489
	5. Gestaltung des Schulalltags	492
	6. Schlussbestimmungen	492
IV.	Auswirkungen für den Kanton Graubünden	494
	1. Schulische Auswirkungen.....	494
	2. Finanzielle Auswirkungen	495
	2.1. Allgemeine Bemerkungen.....	495
	2.2. Mittelbare Kosten.....	496
	2.3. Unmittelbare Kosten.....	497
V.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	499
VI.	Anträge	500

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Chur, 30. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat).

I. Schwerpunkte in Kürze

Kantone, welche dem HarmoS-Konkordat beitreten, vereinheitlichen die Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule. Das HarmoS-Konkordat hat im Wesentlichen folgende Inhalte:

- **Einheitliche Ziele:** Erstmals wird auf gesamtschweizerischer Ebene festgelegt, in welchen Fachbereichen jedes Kind während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erhalten soll. Künftig wird ein einheitlicher Lehrplan für jede Sprachregion angestrebt. Die Lehrmittel werden sprachregional koordiniert. Lehrpläne und Lehrmittel richten sich an den nationalen EDK-Bildungsstandards aus.
- **Einheitliche Strukturen:** Das HarmoS-Konkordat bezeichnet den Start in der obligatorischen Bildungsinstitution als Schuleintritt und vermei-

det eine Unterscheidung zwischen Kindergarten- und Schuleintritt. Der Eintritt in den obligatorischen Kindergarten erfolgt mit erfülltem 4. Altersjahr und wird verbunden mit einer Individualisierung und Flexibilisierung des Lernens. Die Primarschule inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre, die Sekundarstufe I drei Jahre.

- **Organisation des Schultages:** Die beitretenden Kantone organisieren den Unterricht auf der Primarstufe im Rahmen von Blockzeiten und bieten bedarfsgerechte Tagesstrukturen an. Die Nutzung der Tagesstrukturen ist fakultativ und in der Regel für die Erziehungsberechtigten beitragspflichtig. Die Organisation von Tagesstrukturen erfolgt in Koordination mit der Familien- und Sozialpolitik.
- **Koordination des Sprachenunterrichts:** Die erste Fremdsprache wird spätestens ab dem heutigen 3. Schuljahr (bzw. nach Zählweise gemäss Konkordat 5. Schuljahr) unterrichtet, eine zweite spätestens ab dem heutigen 5. Schuljahr (bzw. nach Zählweise gemäss Konkordat 7. Schuljahr). Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, die andere ist Englisch. In beiden Fremdsprachen sind per Ende der obligatorischen Schule vergleichbare Kenntnisse zu erreichen. Bei der Landessprache sind des Weiteren kulturelle Aspekte eingeschlossen.
- **Einführung von Instrumenten für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf nationaler Ebene:** Auf nationaler Ebene werden verbindliche Bildungsstandards vorgegeben und deren Erreichung überprüft. Im Rahmen eines zyklischen Bildungsmonitorings lassen Bund und Kantone umfassende Informationen zum Bildungssystem erheben. Diese sollen als Basis für Steuerungsentscheide dienen.

Wird das Konkordat im Verlauf des kommenden Jahres von mindestens zehn Kantonen ratifiziert, hat die Umsetzung spätestens auf das Schuljahr 2014/2015 zu erfolgen.

II. Ausgangslage

1. Gesetzgeberischer Rahmen

Gemäss Art. 62 Abs. 4 (neuer Bildungsartikel) der Bundesverfassung sind die Kantone zur Harmonisierung verpflichtet, insbesondere bezogen auf Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie bezogen auf Anerkennung von Abschlüssen (betrifft den nachobligatorischen Bereich). Das HarmoS-Konkordat erfüllt diese Vorgaben für die obligatorische Schule, indem es erstmals die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge national harmonisiert; gleichzeitig werden die bisherigen nationalen Lösungen bezüglich Schuleintrittsalter und Schulpflicht aktualisiert.

Das HarmoS-Konkordat ist ein mittelbar rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung. Der Vertrag schiebt sich in einen Verbund von bereits bestehenden rechtsverbindlichen Staatsverträgen (Konkordaten) ein, auf denen die EDK und ihre Arbeiten heute basieren. Das Schulkonkordat von 1970 bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit und regelt wichtige strukturelle Eckwerte (Schuleintrittsalter, Dauer der obligatorischen Schule). Später abgeschlossene Konkordate ermöglichen die gesamtschweizerische Diplomanerkennung und die gesamtschweizerische Mobilität im nachobligatorischen Bildungsbereich.

Das HarmoS-Konkordat hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993) und über die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998). Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Beim HarmoS-Konkordat handelt es sich um einen interkantonalen Vertrag mit gesetzesänderndem Inhalt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Bündner Kantonsverfassung. Der Entscheid über den Beitritt zu dieser Vereinbarung steht deshalb dem Grossen Rat zu und unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf für das HarmoS-Konkordat dauerte neun Monate (16. Februar 2006 – 30. November 2006). Geantwortet haben alle Vernehmlassungsadressaten: die 26 Kantonsregierungen und die eingeladenen schweizerischen Dachverbände der Lehrer- und Elternschaft (Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer [LCH], Syndicat des En-

seignants Romands [SER], Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste [VPOD], Schule und Elternhaus Schweiz [S&E], Fédération des Associations des Parents d'élèves de Romandie et du Tessin [FAPERT]). Weitere 21 Organisationen haben eine Antwort abgegeben.

2.1 Nationale Stellungnahmen

Das Ergebnis der Vernehmlassung war sehr positiv: Sämtliche Inhalte des Entwurfs fanden in allen Kantonen eine grossmehrheitliche Zustimmung. Auch die Dachorganisationen der Lehrpersonen und der Eltern stehen grundsätzlich hinter dem HarmoS-Konkordat, fordern aber die Erfüllung verschiedener Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des Konkordats (etwa bei der Ausbildung und Unterstützung der Lehrpersonen). Unter den weiteren Organisationen, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, sind die Organisationen der Arbeitswelt am zahlreichsten vertreten. Diese begrüssen das Konkordat und die Harmonisierungsbemühungen der Kantone grundsätzlich. Neben zahlreichen Hinweisen terminologischer Art wurden auch inhaltliche Ergänzungen vorgeschlagen. Dabei sprach sich eine Mehrheit für die Aufnahme eines Artikels zum Sprachenunterricht aus.

2.2 Stellungnahme der Bündner Regierung

Der Konkordatsentwurf wurde der Kommission für Bildung und Kultur des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht. Deren Anregungen sind in die Stellungnahme der Bündner Regierung eingeflossen. Die Regierung hat sich in ihrer Stellungnahme vom 21. November 2006 (Protokoll Nr. 1276) zu den Kernanliegen des Konkordatsentwurfs grundsätzlich positiv geäussert. Sie erachtet das Konkordat als solide Basis für die Entwicklung des schweizerischen Schulsystems auf der Grundlage gewachsener Strukturen. Die wichtigsten Anliegen der Kantonsregierung an die endgültige Ausgestaltung des Konkordates betrafen die besondere Situation des Kantons Graubünden aufgrund seiner Dreisprachigkeit und die Bestimmungen über das Inkrafttreten:

- Der dreisprachige Kanton Graubünden muss in Bezug auf die Fremdsprachen von der allgemeinen Regelung abweichende Lösungen realisieren können.
- Die Besonderheiten des dreisprachigen Kantons Graubünden sind bei der Harmonisierung der Lehrpläne und Lehrmittel angemessen zu berücksichtigen.

- Für die Anpassung des kantonalen Rechts und die Erfüllung der strukturellen Eckwerte der Vereinbarung muss mit einer Zeitdauer von 6 Jahren nach Beschlussfassung des Konkordates gerechnet werden.

Die endgültige Fassung des Konkordates entspricht den Anliegen der Bündner Regierung.

3. Verabschiedung durch die EDK

Die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren haben am 14. Juni 2007 das Konkordat beraten. In Fortschreibung der hohen Zustimmung, welche das HarmoS-Konkordat in der Vernehmlassung bei allen Kantonsregierungen fand, konnte das Konkordat bereits an der gleichen Sitzung einstimmig verabschiedet werden. Das verabschiedete Konkordat enthält alle Kernpunkte der Vernehmlassungsversion. Neu aufgenommen wurden eine Bestimmung zur Koordination des Sprachenunterrichts und eine Ausnahmebestimmung für die Schulstruktur im Kanton Tessin. Mit Schreiben vom 6. Juli 2007 der EDK werden die Kantone zum Beitritt eingeladen.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Artikel 1 umschreibt den Zweck der neuen Vereinbarung: Es geht um die *Harmonisierung* der obligatorischen Schule mit dem Ziel, Qualität und Durchlässigkeit des schweizerischen Schulsystems zu gewährleisten. Harmonisierung meint nicht, überall alles gleich zu machen. Vielmehr geht es darum, im dezentralen Schulsystem die inhaltlichen Ziele und die Strukturen so weit aufeinander abzustimmen, dass die Qualität des Systems und die Durchlässigkeit in ihm auf gesamtschweizerischer Ebene gewährleistet werden können.

Gegenstand der Harmonisierung ist die *obligatorische Schule*, wie sie die Bundesverfassung in Art. 62 den Kantonen für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt.

Im Einzelnen sollen die *inhaltlichen Ziele* des obligatorischen Unterrichts und die *Schulstrukturen* harmonisiert werden (lit. a). Darüber hinaus sollen Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch *gemeinsame Steuerungsinstrumente auf gesamtschweizerischer Ebene* gesichert und weiter entwickelt werden (lit. b).

Art. 2 Grundsätze

Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* wird die jeweils übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Die Subsidiarität des Handelns auf gesamtschweizerischer Ebene ist geboten aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen im Land sowie gegenüber der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt (Absatz 1).

Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen zur Schulharmonisierung in gewisser Weise begrenzt, benennt andererseits Absatz 2 das *Kriterium der nationalen und internationalen Mobilität der Bevölkerung* als wichtiges Motiv für harmonisierende Massnahmen: Schulische Mobilitätshindernisse sollen beseitigt werden.

2. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

Absatz 1: In der obligatorischen Schule wird eine entscheidende Grundlage dafür gelegt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen steht hier im Mittelpunkt, zentral ist auch der Beitrag der Schule an die Entwicklung von kultureller Identität.

Absatz 2: Ein heute angestrebtes Ziel ist, dass alle jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Die wesentliche Aufgabe der obligatorischen Schule besteht deshalb darin, allen Schülerinnen und Schülern jene Grundbildung zu vermitteln, die ihnen den Zugang zur Sekundarstufe II ermöglicht. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: *Sprachen/ Mathematik und Naturwissenschaften/ Sozial- und Geisteswissenschaften/ Musik, Kunst und Gestaltung/ Bewegungs- und Gesundheitserziehung*. Die Verwendung des Begriffs «insbesondere» zeigt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt; die Kantone und die Schulen können bei Bedarf weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

Absatz 3: Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler auch bei der Persönlichkeitsentwicklung und bei der Entwicklung von sozialen sowie weiteren überfachlichen Kompetenzen unterstützen. Sie muss insbesondere mithelfen, ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Die Vereinbarung geht mithin davon aus, dass der Bildungsauftrag der obligatorischen Schule sich nicht von ihrem – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen lässt.

Art. 4 Sprachenunterricht

In einem mehrsprachigen Land wie der Schweiz ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englischen, dem weltweit die Funktion der internationalen Verkehrssprache zukommt. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die vorliegende Vereinbarung ist Ausfluss der von den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren am 25. März 2004 verabschiedeten gemeinsamen Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule der Schweiz. In diesem Strategiebeschluss unterstreichen die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die grundlegende Bedeutung des Sprachenlernens in der Schule und bezeichnen die Förderung und Entwicklung von Sprachkompetenzen als ein elementares Bildungsziel (vgl. Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004). Der Strategiebeschluss war begleitet von einem Arbeitsplan, der die auf gesamtschweizerischer Ebene für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen umschreibt. Die Strategie ist auf allen Ebenen in Umsetzung; dabei wurde sie inzwischen auch durch mehrere kantonale Volksabstimmungen bestätigt.

Absatz 1 legt den Zeitpunkt für den Beginn des Fremdsprachenunterrichts in der obligatorischen Schule fest. So ist im Verlauf der neu acht Jahre dauernden Primarstufe die erste Fremdsprache spätestens ab dem 5. (bisher 3.) Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. (bisher 5.) Schuljahr zu unterrichten. Die Vereinbarung verpflichtet dazu, neben Englisch eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Am Ende der obligatorischen Schule (11. Schuljahr) müssen für beide Fremdsprachen gleichwertige Standards erreicht werden.

Absatz 2 verpflichtet die Vereinbarungskantone mit Rücksicht auf die Bedeutung, die im mehrsprachigen Land auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in dieser jeweils dritten Landessprache bereitzustellen.

Absatz 3 verpflichtet die Kantone zur regionalen Koordination der Reihenfolge der obligatorisch zu unterrichtenden Fremdsprachen. Der Begriff «regional» weist hier über die Regionalkonferenzen der EDK gemäss Schulkonkordat von 1970 hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Vielmehr soll es möglich sein, dass etwa die Kantone entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen, die Kantone der Zentralschweiz hingegen mit Englisch; die Ziele sind aufgrund der Standards gesamtschweizerisch die gleichen. Auch diese Koordination ist inzwischen weiträumig im Gang.

Die Erstsprachen von Kindern mit einem Migrationshintergrund werden im Regelunterricht über Ansätze wie «Begegnung mit Sprachen/Eveil aux langues» valorisiert. Die eigentliche Förderung in den Herkunftssprachen, welche für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen von wesentlicher Bedeutung ist, erfolgt in den von den Herkunftsländern bzw. von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse). Gemäss *Absatz 4* lassen die Vereinbarungskantone diese HSK-Kurse in der öffentlichen Schule zu, erleichtern sie durch organisatorische Unterstützung und laden die örtlichen Schulen ein, mit den Verantwortlichen dieser Kurse zusammenzuarbeiten. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass in den HSK-Kursen das Gebot der religiösen und politischen Neutralität beachtet wird. Finanziert werden die HSK-Kurse in der Regel durch die Herkunftsländer.

3. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

Absatz 1 setzt die Einschulung auf das vollendete 4. Altersjahr fest: Jene Schülerinnen und Schüler werden eingeschult, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erreicht haben. Das Stichdatum «31. Juli» kann von den Kantonen nicht mehr nach vorn oder nach hinten verschoben werden. Die Vorverlegung des Schuleintrittsalters hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und für die entsprechende Dauer obligatorisch werden.

Gemäss *Absatz 2* werden ab dem ersten Schuljahr schrittweise die *Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise* erworben. Speziell erwähnt wird die Förderung der sprachlichen Grundlagen. Gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den weiteren Bildungsverlauf.

Sodann wird hier auch das methodische Prinzip für die ersten Schuljahre aufgezeigt. Es soll nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung – verstanden als ein Prozess, und nicht lediglich als ein punktueller Vorgang – im Sinne der individuellen Förderung flexibilisiert werden.

Die in struktureller Hinsicht offene Formulierung lässt den Kantonen die Möglichkeit der Beibehaltung von Kindergartenjahren, bietet aber auch Grundlage für die Einführung einer neuen Eingangsstufe (*Basis- oder Grundstufe*).

Art. 6 Dauer der Schulstufen

Die Bezeichnung der Schulstufen während der obligatorischen Schulpflicht und deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen werden verbindlich festgelegt:

Absatz 1: Die Primarstufe inklusive Vorschule oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Diese Formulierung lässt Raum für verschiedene kantonale Modelle: von der Beibehaltung der Struktur Kindergarten-Primarstufe bis hin zu einer neuen Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe).

Absatz 2: Nach der acht Jahre dauernden Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert.

In *Absatz 4* wird der Übergang in die Sekundarstufe II festgelegt. Dieser erfolgt in der Regel nach dem 11. Schuljahr (neue Zählweise gemäss HarMoS-Konkordat).

Für den Übergang von der obligatorischen Schule in gymnasiale Mittelschulen gibt die vorliegende Vereinbarung unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts und der hinsichtlich Ausbildungszeit und Gymnasialdauer in den Kantonen mehrheitlich bestehenden Lösung vor, dass dieser in der Regel nach dem 10. Schuljahr erfolge. Eine weitergehende Harmonisierung des Übergangs ins Gymnasium bzw. der gymnasialen Dauer könnte sich einzig aus einer Revision des Maturitätsanerkennungsrechts von Bund und Kantonen ergeben.

Absatz 5: Diese Bestimmung zeigt auf, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der Schulstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, welchen die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen verbindlich berücksichtigen müssen. Die von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule muss aber nicht zwingend mit der in diesen Absätzen festgelegten Dauer übereinstimmen: Vielmehr soll das System dem Kind die Möglichkeit geben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner persönlichen Reife.

4. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

Absätze 1 und 2: Bei der Festlegung von Bildungsstandards per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres soll unterschieden werden zwischen Leistungsstandards, die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, sowie anderen Standards, die auf die Inhalte oder die Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht ausgerichtet sind.

Absatz 3: Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und einer Überprüfung in der Praxis, bevor sie festgelegt werden können. Die entsprechenden Projekte stehen unter der Verantwortung der EDK.

Absatz 4: Die Verabschiedung der Bildungsstandards verlangt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei dieser Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit wird verhindert, dass die mehrheitlich lateinischen Kantone (Welschland und Tessin) bei der Verabschiedung der Bildungsstandards einfach überstimmt werden. Für eine spätere Revision der Standards gilt das gleiche Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

Absatz 1: Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards vorgegeben werden, und über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und die Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf der Ebene der Sprachregionen erarbeitet und koordiniert werden.

Bei den *Lehrplänen* hat die Harmonisierung in der französischen Schweiz mit dem in Erarbeitung stehenden *Plan d'études romand (PER)* bereits Gestalt angenommen. In der deutschen Schweiz sind die Konzeptarbeiten für den Lehrplan Deutschschweiz aufgenommen worden. Die sprachregionale Lehrplan-Harmonisierung ist also vollumfänglich in Gang.

Angesichts der grossen Wirkung der Lehrmittel auf die Bildungsprozesse und der beträchtlichen Kosten der Lehrmittelentwicklung ist es angezeigt, auch diesen Bereich auf sprachregionaler Ebene zu koordinieren.

Absatz 2: Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel einerseits, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards andererseits sowie Evaluationsinstrumente, die auf den verschiedenen Ebenen des Systems zur Anwendung gelangen, müssen aufeinander abgestimmt werden, damit sich ein kohärentes Ganzes ergibt.

Absatz 3: Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips weist die vorliegende gesamtschweizerische Vereinbarung mit der Harmonisierung der Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel sehr bedeutsame Aufgaben neuerdings der Ebene der Sprachregionen zu. Letztere sind hierfür bislang nicht organisiert. Die Kantone werden sich daher für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene neu zu organisieren haben. In der französischsprachigen Schweiz ist hierfür ein eigenes Konkordat vorbereitet (die *Convention scolaire romande* vom 21. Juni 2007). In der Deutschschweiz ist eine Arbeitsorganisation vorgesehen, welche die Ressourcen der drei Re-

gionalkonferenzen BKZ (Zentralschweiz), EDK-Ost (Ostschweiz) und NW EDK (Nordwestschweiz) bündelt und strafft.

Absatz 4: Es werden auf den verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen Tests auszuarbeiten und zu validieren sein, die unterschiedliche Funktionen erfüllen werden. Angesichts der erheblichen Investitionen gilt es darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Die Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen soll.

Art. 9 Portfolios

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen Kontext der Schule, sondern auch das informelle Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sie helfen auch den Schülerinnen und Schülern selbst, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen.

Als Dokumentation über die im Laufe der Zeit schulisch und ausser-schulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und Freizügigkeit von Berufsleuten. Portfolios sind konkrete und wirksame Instrumente zur Unterstützung des selbstverantworteten lebenslangen Lernens. Prominentestes Beispiel ist bislang das Europäische Sprachenportfolio (ESP) für den Erwerb von Fremdsprachen.

Art. 10 Bildungsmonitoring

Das Vorhaben eines systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem mit zyklischer Berichterstattung hat die EDK bereits gestützt auf Artikel 4 des Schulkonkordats 1970 an die Hand genommen. Es ist ein entscheidendes Instrument zur Steuerung des schweizerischen Bildungssystems und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen.

Absatz 1 der Vereinbarung schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, ausdrückliche Rechtsgrundlage.

In *Absatz 2* wird überdies für den Bereich der obligatorischen Schule der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn künftig im Rahmen dieses Monitorings die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

5. Gestaltung des Schulalltags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

Absatz 1: Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichterem und mithin schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, aufgrund des höheren Alters der Schülerinnen und Schüler aber auch weniger dringlich. Die Einschränkung «vorzugsweise» weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

Absatz 2: Im Unterschied zu Blockzeiten, die eine rein schulorganisatorische Massnahme sind, stellt die schulische Obhut der Kinder während täglich fixen Zeiträumen eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär schulisch bedingt ist. Mit einem Angebot an solchen Tagesstrukturen, die über die Blockzeitenregelung hinausgehen und die Betreuung der Kinder in der Schule über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, können die Kantone im Rahmen der obligatorischen Schule auf die gesellschaftlichen Entwicklungen antworten. Der Bedarf nach Betreuung in Tagesstrukturen zeigt sich nicht überall in derselben Weise, und die Angebote können entsprechend vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Indes soll in allen Vereinbarungskantonen ein Angebot bestehen, welches der jeweiligen Unterschiedlichkeit des Bedarfs Rechnung trägt; das kann durchaus bedeuten, dass Tagesstrukturen nicht an jedem Schulort und nicht überall in derselben Form, aber für alle Nachfragenden in zumutbarer Distanz angeboten werden. Die Benützung solcher Tagesstrukturen bleibt freiwillig. Sie gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher grundsätzlich für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig.

6. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Den Vereinbarungskantonen soll für die Angleichung ihres Schulrechts im Sinne der neuen Vereinbarung genügend Zeit eingeräumt werden, damit die notwendigen strukturellen und rechtlichen Änderungen in den einzelnen Kantonen sorgfältig geplant und in der Folge zielgerichtet und in sich geschlossen umgesetzt werden können.

Art. 13 Beitritt

Jeder Kanton führt nach kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durch. Stimmt ein Kanton dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird dieser von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die neue Interkantonale Vereinbarung revidiert die in Artikel 2 Buchstabe a, b und c des Schulkonkordats von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit enthaltenen Verpflichtungen, indem an deren Stelle die neuen Regelungen gemäss Artikel 5 und 6 der vorliegenden Vereinbarung treten.

Gemäss Artikel 16 tritt die neue Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind. Sobald sie in Kraft sein wird, wird Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 für die der neuen Vereinbarung beigetretenen Kantone nicht mehr gelten. Für jene Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird diese Bestimmung weiter gelten. Erst wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats von 1970 der neuen Vereinbarung beigetreten sein werden, werden die bisherigen Regelungen von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 hinfällig und wird der Moment gekommen sein, dass die Plenarversammlung der EDK den Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 aufheben können.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

IV. Auswirkungen für den Kanton Graubünden

1. Schulische Auswirkungen

Den grössten Anpassungsbedarf haben diejenigen Kantone, bei welchen die heutigen Schulstrukturen mit dem HarmoS-Konkordat nicht übereinstimmen. Der Kanton Graubünden gehört nicht zu diesen. Die grössten Anpassungen für unsere Volksschule betreffen die Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren, Blockzeiten, Tagesstrukturen und zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe.

Unabhängig vom Beitritt zum HarmoS-Konkordat steht die Bündner Volksschule vor der Herausforderung, sich den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend weiterzuentwickeln. Die thematischen Schwerpunkte wurden auch vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in die mittel- und langfristige Planung der Bündner Volksschule aufgenommen und unter Einbezug eines breiten Meinungsbildungsverfahrens der Öffentlichkeit kommuniziert. Die vom HarmoS-Konkordat geforderten Anpassungen sind auch Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse aus dem Grossen Rat (Auftrag Feltscher betreffend angepasste Tagesstrukturen in unseren Schulen (GRP 2005/2006); Auftrag Jäger betreffend Revision des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (GRP 2004/2005); Auftrag Hanimann betreffend Frühenglisch (GRP 2004/2005); Postulat Jäger betreffend Standesinitiative zur Koordination der kantonalen Schulsysteme (GRP 2002/2003); Interpellation Jäger betreffend der Stundendotation an der Bündner Volksschule (GRP 2002/2003); Motion Robustelli betreffend Sicherstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton GR (GRP 2001/2002). Teilweise wurden sie als Massnahmen im Familienbericht Graubünden (B15/2006–2007) der Bündner Regierung festgehalten.

Die wichtigsten Anpassungen, die innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten des Konkordates in der Bündner Volksschule zu realisieren sind, betreffen folgende Bereiche:

- **Einschulung:** Heute ist jedes Kind im Kanton Graubünden berechtigt, während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt einen Kindergarten zu besuchen. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Bereits heute besteht in fast allen Bündner Gemeinden ein zweijähriges Kindergartenangebot. Neu wird der Besuch von zwei Kindergartenjahren obligatorisch. Die Kinder besuchen ab dem vollendeten 4. Altersjahr den Kindergarten. Der Stichtag für den Kindergarteneintritt wird auf den 31. Juli festgelegt.
- **Organisation des Schultages:** Die blockweise organisierte Unterrichtsgestaltung ist im Kanton Graubünden bisher erst in Ansätzen umgesetzt

worden. Die Gemeinden und der Kanton fördern heute die familienergänzende Kinderbetreuung, indem sie Beiträge an Angebote zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern, wie Kindertagesstätten, Tagespflege und Mittagsbetreuung, leisten. Neu muss der Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten gegliedert werden. Im Weiteren muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen in zumutbarer Distanz bestehen. Die Nutzung dieses Angebotes ist freiwillig und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

- **Einführung Englisch auf der Primarstufe:** Heute wird an der Bündner Volksschule nur eine Fremdsprache (eine zweite Kantonsprache) obligatorisch auf Primarstufe unterrichtet. Auf der Grundlage eines überwiesenen Auftrags des Grossen Rates (Oktobersession 2004) hat die Regierung einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer zweiten Fremdsprache (Englisch) auf der Primarstufe erarbeitet. Der Entwurf befand sich bis Ende September 2007 in der Vernehmlassung und wird dem Grossen Rat mittels Botschaft voraussichtlich in der Aprilsession 2008 zum Entscheid vorgelegt. Dieser Entwurf und die nachfolgende Botschaft entsprechen den Vorgaben des HarmoS-Konkordats.
- **Lehrpläne und Lehrmittel:** Die Lehrpläne und Lehrmittel werden neu auf sprachregionaler Ebene entwickelt und koordiniert. Diese werden die heutigen Lehrpläne und Lehrmittel ablösen. Die Besonderheiten des dreisprachigen Kantons Graubünden sind bei der Harmonisierung der Lehrpläne und Lehrmittel angemessen zu berücksichtigen.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Bezüglich der Kosten, die mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordates verknüpft sind, bestehen beträchtliche Unsicherheiten. Die Unsicherheiten rühren einerseits davon, dass bei der konkreten Umsetzung der Konkordatsbestimmungen ein beträchtlicher Spielraum besteht, über den das Parlament in separaten Vorlagen entscheiden wird. Andererseits weiss man noch nicht, wie viele und welche Kantone dem Konkordat beitreten werden. Aus diesem Grund ist der Schlüssel für die Verteilung der von den Kantonen gemeinsam zu tragenden Kosten noch nicht bekannt.

Im Nachgang zur Umsetzung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) im Kanton Graubünden wurde eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben- und Leistungsorganisation zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden, verbun-

den mit einer umfassenden Revision des interkommunalen Finanzausgleichs (Projekt «Bündner NFA»), in Angriff genommen. Von der Überprüfung der Aufgabenteilungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden inklusive der damit verbundenen Finanzflüsse ist auch der Volksschulbereich betroffen. Die Neuregelungen sind zurzeit noch nicht bekannt. Das Projekt «Bündner NFA» soll integral auf den 1. Januar 2010 umgesetzt werden.

Aus den obigen Gründen lassen sich zum heutigen Zeitpunkt in wesentlichen Teilen weder die Höhe noch die Verteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten beziffern.

2.2 Mittelbare Kosten

Als mittelbar rechtsetzende Vereinbarung sieht das HarmoS-Konkordat vor, dass die beteiligten Kantone ihr internes Recht nach den Bestimmungen des Konkordates gestalten. Erst mit dem Erlass entsprechender kantonaler Bestimmungen erlangt das vereinbarte Recht Gültigkeit für den Kanton Graubünden. Dem kantonalen Gesetzgeber wird dabei ein Spielraum für die Verwirklichung der angestrebten Vereinheitlichung belassen.

Die Kosten, die mit der Umsetzung der einzelnen Konkordatsbestimmungen verknüpft sind, hängen stark von der konkreten Ausgestaltung der zukünftig durch den Grossen Rat zu erlassenden Gesetzesbestimmungen ab. Dies gilt sowohl für die Höhe der Kosten als auch für die Verteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten. Der Erlass aller dieser Bestimmungen unterliegt den von der Kantonsverfassung vorgeschriebenen Verfahrens- und Referendumsvorschriften. Der Grosse Rat (oder im Rahmen der Referendumsvorschriften das Volk) wird also bei jeder gesetzgeberischen Vorlage, die zukünftig als Folge des Konkordatsbeitritts erarbeitet wird, über deren konkrete Ausgestaltung und Kostenfolgen bestimmen. Der Grosse Rat wird voraussichtlich in zwei Etappen über die folgenden Elemente der HarmoS-Umsetzung befinden:

Grosser Rat: Elemente und Etappen der HarmoS-Umsetzung (Separatvorlagen)

Etappe	Vorlage	Elemente	Session
Etappe 1	Teilrevision des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung	Sprachenunterricht (Einführung Englisch auf Primarstufe und Portfolios)	April 2008
Etappe 2	Totalrevision des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung sowie Integration des Kindergartengesetzes und von Teilen des Behindertengesetzes (Sonderschulung)	Elemente der Grundbildung (Fächerkanon, Adaption der Lehrpläne und Lehrmittel an die Dreisprachigkeit)	April 2010
		Einschulung (früherer Schuleintritt, Dauer/Obligatorium Kindergarten)	April 2010
		Blockzeiten	April 2010
		Tagesstrukturen	April 2010
		Bildungsstatistik * (Verbesserung der statistischen Datenbasis Kt. GR, Leistungsstandards)	April 2010

* Der Grosse Rat hat die Regierung beauftragt, eine kantonale Bildungsstatistik aufzubauen (Auftrag Krättli betreffend Bildungsstatistik für effektive Bildungspolitik; GRP 2005/2006, S. 37, 294), das Bundesamt für Statistik fordert neue kantonale Anlaufstellen und ferner ist im Rahmen des Umfeldmonitorings zur Unterstützung der Regierungsarbeit der Aufbau eines Qualitätsmanagements und Bildungsmonitorings im Kanton Graubünden geplant. Die diesbezüglichen Entwicklungsaufgaben und Tätigkeiten sollen mit den Aufbauarbeiten für die statistische Datenbasis des Bildungsmonitorings im Rahmen von HarmoS inhaltlich und terminlich koordiniert werden.

Die Planung zum Aufbau einer internetgestützten Datenerhebung wurde bereits in Angriff genommen. Die Kosten für die erste Realisierungsphase sind für das Jahr 2008 budgetiert.

2.3 Unmittelbare Kosten

Die von den Beitrittskantonen gemeinschaftlich zu tragenden Kosten, die sich unmittelbar aus dem Konkordatsbeitritt ergeben, werden nach Massgabe der Einwohnerzahl aufgeteilt. Weil zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wie viele und welche Kantone dem HarmoS-Konkordat beitreten

werden, kann der vom Kanton Graubünden zukünftig zu tragende Anteil an den Gesamtkosten nicht endgültig beziffert werden. Damit das Konkordat überhaupt in Kraft tritt, müssen jedoch mindestens zehn Kantone beitreten, so dass sich die Gesamtkosten auf mindestens zehn Kantone verteilen werden. Insgesamt ist HarmoS ein gutes Beispiel dafür, wie die Kantone durch gemeinsame Entwicklungsarbeiten den Kostenaufwand optimieren können: weder grosse, geschweige denn kleine Kantone könnten vergleichbare Standards und Instrumente zu den Konditionen erarbeiten lassen, die ihnen das EDK-Projekt bietet.

Folgende übergeordnete Aufgaben mit Kostenfolgen stehen aus heutiger Sicht für die kommenden Jahre im Vordergrund:

- Harmonisierung der Lehrpläne und Lehrmittel
- Periodische Erhebung der Bildungsdaten

Die Harmonisierung der Lehrpläne und Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene hat zur Folge, dass der Kanton Graubünden den Entwicklungsaufwand zusammen mit den beteiligten Deutschschweizer und mehrsprachigen Kantonen gemeinschaftlich finanzieren kann. Die Kosten für die gesamte Erarbeitung des koordinierten Lehrplans (interner Arbeitstitel: «Lehrplan 2011») werden heute gemäss Angaben der EDK auf 2.85 Mio. Franken geschätzt. Davon hat der Kanton Graubünden (nach Massgabe der deutschsprachigen Bevölkerungszahl) 80000 Franken (2.66%) zu tragen.

Der Gesamtaufwand für die zyklische Berichterstattung im Rahmen des interkantonalen Bildungsstatistik ist aus heutiger Sicht gesamthaft bei 1.2 Mio. Franken zu veranschlagen, jeweils verteilt über vier Jahre sowie auf Bund und Kantone. Für die Aufteilung dieser Kosten zwischen den Beitrittskantonen kommt der Verteilschlüssel nach Massgabe der Gesamtbevölkerungszahl zur Anwendung. Die Periodizität der Erhebung ist noch nicht definiert.

Abschätzung der unmittelbaren Kosten

Kostenart	Tätigkeit	EDK (Gesamtkosten)	KT GR (Kostenanteil)	Basis Kostenschätzung
Einmalige Kosten	Entwicklung Sprachregionaler Lehrpläne und Lehrmittel	2.85 Mio.	0.08 Mio.	Verteilschlüssel gemäss deutschsprachiger Bevölkerungszahl
Jährlich wiederkehrende Kosten	Bildungsstatistik (Zyklische Leistungsermessung und Berichterstattung)	0.3 Mio.	0.008 – 0.02 Mio.	Verteilschlüssel gemäss Gesamtbevölkerungszahl (Kosten abhängig von Anz. Beitrittskantonen und Periodizität der Erhebung)

Die im Falle eines Beitritts zum HarmoS-Konkordat möglicherweise bereits im Jahr 2008 anfallenden Projektkosten zur Erarbeitung der Separatvorlagen sind nicht budgetiert. Um mit den Projektarbeiten unmittelbar nach dem Beitritt starten zu können, wird ein Nachtragskredit in der Höhe von maximal 150 000 Franken beantragt; die voraussichtlichen Kosten für die Jahre 2009 und 2010 in der Höhe von 100 000 bis 200 000 Franken werden über das ordentliche Budget beantragt.

V. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Beim HarmoS-Konkordat handelt es sich um ein Konkordat, das nicht daraufhin überprüft werden kann, ob die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) beachtet sind.

VI. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) gemäss beiliegendem Beschlusssentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung

vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz)

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie Zweck

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehrungen zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität. Grundsätze

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden. Grundbildung

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,

- b. Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheits-erziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4

Sprachen-
unterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenz-niveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli). Einschulung

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre. Dauer der Schulstufen

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK ¹⁾, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt. Bildungsstandards

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;

¹⁾ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlassammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11

- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹⁾.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8

Lehrpläne,
Lehrmittel und
Evaluations-
instrumente

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9

Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10

Bildungs-
monitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

¹⁾ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

²⁾ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert. Blockzeiten und Tagesstrukturen

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden. Fristen

Art. 13

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Beitritt

Art. 14

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres. Austritt

Art. 15

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹⁾. Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Art. 16

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind. Inkrafttreten

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

¹⁾ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Art. 17

Fürstentum
Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten.
Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Cunvegna interchantunala davart l'armonisaziun da la scola obligatorica (HarmoS)

dals 14 da zercladur 2007

I. Intent e princips da la cunvegna

Art. 1

Ils chantuns da cunvegna armoniseschan la scola obligatorica cun: Intent

- a. armonisar las finamiras da l'instrucziun e las structuradas da scola; e
- b. sviluppar e garantir la qualitat e la permeabilitad dal sistem da scola cun agid d'instruments directivs cuminaivels.

Art. 2

¹ Respectond las differentas culturas en la Svizra plurilingua resguardan ils chantuns da cunvegna il princip da la subsidiaritat, cur ch'els prendan las mesiras d'armonisaziun. Princips

² Els sa stentan d'allontanar ils impediments che concerna la scola, e quai a favur d'ina mobilitad naziunala ed internaziunala da la populaziun.

II. Finamiras surordinadas da la scola obligatorica

Ar. 3

¹ Durant la scola obligatorica s'acquistan e sviluppan tut las scolaras e tut ils scolars enconuschientschas e cumpetenzas fundamentalas sco er ina identitad culturala che permetta ad ellas ed ad els d'emprender durant lur entira vita e da chattar lur piazza en la societad ed en la vita professiunala. Furmaziun
fundamentala

² Durant la scola obligatorica s'acquista mintga scolara e mintga scolar la furmaziun fundamentala che pussibilitescha l'access a la furmaziun professiunala u a scolas da furmaziun generala dal stgalim secundar II, en spezial en ils suandants secturs:

- a. linguas: ina furmaziun fundamentala cumplessiva en la lingua da standard locala (cumpetenzas linguistica a bucca ed en scrit) e cumpetenzas fundamentalas d'ina segunda lingua naziunala ed almain d'ina ulteriura lingua estra;
- b. matematica e scienzas natiralas: ina furmaziun fundamentala che renda abla d'applitgar concepts fundamentals e proceduras

- fundamentalas da la matematica sco er da chapir connexs da las ciencias natiralas e da la tecnica;
- c. ciencias socialas ed umanas: ina furmaziun fundamentala che renda abla d'enconuscher e da chapir ils connexs fundamentals dals conturns socials e politics sco er da l'uman e da l'ambient;
 - d. musica, art ed art applitgà: ina furmaziun fundamentala ch'è er pratica e che cumpiglia differents secturs da l'art e da l'art applitgà (furnar creativ) e ch'è drizzada sin la promoziun da la creativitat, da l'inschign manual e dal senn estetic sco er sin l'intermediaziun d'enconuschientschas da l'art e da la cultura;
 - e. moviment e sanadad: in'educaziun che resguarda il moviment e la sanadad e ch'è drizzada sin il svilup d'abilitads motoricas e da la capaciad fisica sco er sin la promoziun dal bainstar fisic e psichic.
- ³ Las scolaras ed ils scolars vegnan sustegnids en lur svilup ad atgnas personalitads, tar l'acquisiziun da cumpetenzas socialas sco er sin lur via ad in agir cun responsabladad envers lur conumans ed envers l'ambient.

Art. 4

Instrucziun
linguistica

¹ Cun l'instrucziun da l'emprima lingua estra vegni cumenzà – conform a la durada dal stgalim da scola che vegn fixada en l'artitgel 6 – il pli tard a partir dal 5avel onn da scola, cun l'instrucziun da la segunda lingua estra il pli tard a partir dal 7avel onn da scola. Ina da questas duas linguas è ina segunda lingua naziunala. Sia instrucziun includa aspects culturals. L'autra lingua è l'englais. Per tuttas duas linguas estras vegnan prescrittas las medemas cumpetenzas per la fin da la scola obligatorica. Sch'ils chantuns Grischun e Tessin instrueschan obligatoricamain supplementarmain ina terza lingua naziunala, pon els divergiar da la disposiziun qua survart per fixar ils onns da scola.

² Durant la scola obligatorica exista ina purschida per ina instrucziun facultativa d'ina terza lingua naziunala. Questa purschida tegna quint dals basegns.

³ La successiun da las linguas estras che vegnan instruidas vegn coordinada en las regiuns. Caracteristicas da la qualitad e dal svilup ston vegnir fixadas en ina strategia generala che vegn approvada da la CDEP.

⁴ Per scolaras e per scolars immigrads sustegnan ils chantuns tras mesiras organisatoricas ils curs da la lingua e da la cultura da la patria (curs CLP) che vegnan realisads dals pajais d'origin e da las differentas cuminanzas linguisticas, e quai observond la neutralitad religiusas e politica.

III. Parameters structurals da la scola obligatorica

Art. 5

¹ Las scolaras ed ils scolars vegnan scolarisads, cur ch'ellas e cur ch'els han cumpleni il 4. onn da vegliadetgna (di da referenza: ils 31 da fanadur). Scolarisaziun

² Durant ils emprims onns da scola (instrucziun prescolara e primara) s'acquista l'uffant pass per pass las basa da la cumpetenzia sociala e da la moda da lavurar scolastica. El perfecziunescha e consolidescha oravant tut sia basa linguistica. Il temp che l'uffant basegna per absolver ils emprims onns da scola dependa da ses svilup intellectual e da sia madirezza emoziunala; eventualmain vegn el sustegni supplementarmain cun mesiras spezialas.

Art. 6

¹ Il stgalim primar, inclusiv il stgalim prescolar, dura otg onns. Durada dals stgalims da scola

² Il stgalim secundar I è la cuntinuaziun dal stgalim primar e dura per regla trais onns.

³ La repartiziun dals stgalims da scola tranter il stgalim primar ed il stgalim secundar I, sco ch'ella è fixada en ils alineas 1 e 2, po variar per in onn en il chantun Tessin.

⁴ La midada al stgalim secundar II vegn fatga sunter il 11avel onn da scola. La midada a las scolas da maturitad gimnasiala vegn fatga resguardond ils relaschs dal cussegl federal e quels da la CDEP¹⁾, per regla sunter il 10avel onn da scola.

⁵ Il temp per absolver ils stgalims da scola dependa en il cas singul dal svilup individual da la scolara u dal scolar.

IV. Instruments per sviluppar il sistem e per garantir la qualitat

Art. 7

¹ Per armonisar en tut la Svizra las finamiras da l'instrucziun vegnan fixads standards naziunals da furnaziun. Standards da furnaziun

² I vegn differenzià tranter ils suandants dus geners da standards da furnaziun:

¹⁾ actualmain l'ordinaziun dal cussegl federal dals 16 da schaner 1995 resp. il reglament dals 15 da favrer 1995 per renonuscher la maturitad (RRM); collecziun da relaschs da la CDEP, cifra 4.3.1.1./CS 413.11

- a. standards da prestaziun che sa basan sin in rom da referenza cun nivels da cumpetenza, e quai per mintga sector spezial;
- b. standards che circumscrivan ils cuntengs da la furmaziun u las cundiziuns per lur realisaziun en l'instrucziun.

³ Ils standards naziunals da furmaziun vegnan sviluppads scientificamain e validads sut la responsabladad da la CDEP. Els èn suttames ad ina consultaziun tenor l'artitgel 3 dal concordat davart la coordinaziun da la scola dals 29 d'october 1970 ¹⁾.

⁴ Els vegnan deliberads da la radunanza plenara da la CDEP cun ina maioritad da dus terzs da sias commembras e da ses commembers. Da quellas e da quels ston almain trais represchentar in chantun che n'è betg per gronda part germanofon. La revisiun vegn fatga dals chantuns da cunvegna en ina procedura analoga.

Art. 8

Plans
d'instrucziun,
meds
d'instrucziun ed
instruments
d'evaluaziun

¹ L'armonisaziun dals plans d'instrucziun e la coordinaziun dals meds d'instrucziun vegnan fatgas sin plaun linguistic-regional.

² Ils plans d'instrucziun, ils meds d'instrucziun ed ils instruments d'evaluaziun vegnan accordads in cun l'auter.

³ En il rom da l'execuziun da questa cunvegna collavuran ils chantuns sin plaun linguistic-regional. Els pon stgaffir las instituziuns ch'èn necessarias per quai.

⁴ La CDEP e las regiuns linguisticas s'orienteschan da cas a cas davart il svilup da tests da referenza che sa basan sin ils standards da furmaziun.

Art. 9

Portfolios

Ils chantuns da cunvegna procuran che las scolaras e ch'ils scolars possian documentar lur savida e lur cumpetenzas cun agid dals portfolios naziunals u internaziunals che vegnan recumandads da la CDEP.

Art. 10

Monitoring da la
furmaziun

¹ Applitgond l'artitgel 4 dal concordat davart la coordinaziun da la scola dals 29 d'october 1970 ²⁾ sa participeschan ils chantuns da cunvegna ensemen cun la confederaziun vi d'in monitoring sistematic e permanent che vegn sustegnì da la scienza e che cumpiglia l'entir sistem da furmaziun da la Svizra.

² Ils svilups e las prestaziuns da la scola obligatorica vegnan evaluads regularmain en il rom da quest monitoring da la furmaziun. Ina part da quel è la controlla, sch'ils standards naziunals da furmaziun èn vegnids

¹⁾ collecziun da relaschs da la CDEP, cifra 1.1.

²⁾ collecziun da relaschs da la CDEP, cifra 1.1.

cuntanschids. Quella controlla vegn fatga cunzunt cun agid da tests da referenza en il senn da l'artitgel 8 alinea 4.

V. Concepziun dal di da scola

Art. 11

¹ Sin il stgalim primar vegn l'instrucziun organisada da preferenza cun uras da bloc. Uras da bloc e
structuras dal di

² Igl è avant maun ina purschida che tegna quint dals basegns e che serva ad assister las scholaras ed ils scolars ordaifer il temp d'instrucziun (structuras dal di). L'utilisaziun da questa purschida è facultativa e ses custs ston vegnir surpigliads da princip da las persunas cun la pussanza dals geniturs.

VI. Disposiziuns finalas

Art. 12

Ils chantuns da cunvegna s'obligheschan da fixar ils parameters structurals da la scola obligatorica en il senn dal titel III da questa cunvegna e d'applitgar ils standards da furmazion e il senn da l'artitgel 7, e quai il pli tard sis onns suenter che questa cunvegna è entrada en vigur. Termins

Art. 13

La participaziun a questa cunvegna vegn declerada a la suprastanza da la conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica. Participaziun

Art. 14

L'extrada da questa cunvegna sto vegnir declerada a la suprastanza da la conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica. Ella entra en vigur a la fin dal terz onn chalendar che suonda la decleraziun d'extrada. Extrada

Art. 15

La radunanza plenara da la CDEP decida davart il termin, cur che l'artitgel 2 dal concordat davart la coordinaziun da la scola dals 29 d'october 1970 ¹⁾ vegn aboli. Aboliziun da
l'artitgel 2 dal
concordat da
scola da l'on
1970

¹⁾ collecziun da relaschs da la CDEP, cifra 1.1.

Art. 16

Entrada en vigur

¹ La suprastanza da la conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica metta en vigur la cunvegna, cur che almain diesch chantuns èn sa participads ad ella.

² Sia entrada en vigur sto vegnir communitgada a la confederaziun.

Art. 17

Principadi da
Liechtenstein

A questa cunvegna po sa participar er il principadi da Liechtenstein. El ha tut ils dretgs e tut las obligaziuns d'in chantun da cunvegna.

Berna, ils 14 da zercladur 2007

En num da la conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

La presidenta:
Isabelle Chassot

Il secretari general:
Hans Ambühl

Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione

Accordo intercantonale sull'armonizzazione della scuola obbligatoria (HarmoS)

del 14 giugno 2007

I. Scopo e principi dell'accordo

Art. 1

I cantoni concordatari armonizzano la scuola obbligatoria, Scopo

- a. armonizzando gli obiettivi dell'insegnamento e le strutture scolastiche, e
- b. sviluppando e garantendo la qualità e la permeabilità del sistema scolastico mediante strumenti comuni di pilotaggio.

Art. 2

¹ Rispettando la diversità delle culture nella Svizzera plurilingue, i cantoni concordatari seguono il principio della sussidiarietà in tutte le loro misure a favore dell'armonizzazione. Principi

² S'impegnano ad eliminare tutto ciò che sul piano scolastico è d'ostacolo alla mobilità nazionale e internazionale della popolazione.

II. Obiettivi della scuola obbligatoria

Art. 3

¹ Durante la scuola obbligatoria, tutte le allieve e gli allievi acquisiscono e sviluppano le conoscenze e le competenze fondamentali, nonché l'identità culturale, che permettono loro di continuare ad imparare durante tutta la vita e di trovare il loro posto nella vita sociale e professionale. Formazione di base

² Nel corso della scuola obbligatoria, ogni allieva e ogni allievo acquisisce la formazione di base che le/gli permette d'accedere ai cicli di formazione professionale o di formazione generale di grado secondario II, in particolare nei seguenti settori:

- a. lingue: una solida formazione di base nella lingua locale (padronanza orale e scritta) e delle competenze essenziali in una seconda lingua nazionale e almeno in un'altra lingua straniera,
- b. matematica e scienze naturali: una formazione di base che permetta di applicare nozioni e procedure matematiche essenziali e che dia la

capacità di riconoscere le connessioni fondamentali delle scienze naturali e tecniche,

- c. scienze umane e sociali: una formazione di base che permetta di conoscere e capire gli aspetti fondamentali dell'ambiente fisico, umano, sociale e politico;
- d. musica, arte visiva e arte applicata: una formazione di base teorica e pratica diversificata, mirata allo sviluppo della creatività, dell'abilità manuale e del senso estetico, nonché all'acquisizione di conoscenze inerenti al patrimonio artistico e culturale,
- e. movimento e salute: un'educazione al movimento e un'educazione alla salute dirette allo sviluppo di capacità motorie e d'attitudini fisiche, come pure alla promozione del benessere fisico e psichico.

³ La scuola obbligatoria favorisce nelle allieve e negli allievi lo sviluppo di una personalità autonoma come pure l'acquisizione di competenze sociali e del senso di responsabilità verso il prossimo e verso l'ambiente.

Art. 4

Insegnamento
delle lingue

¹ La prima lingua straniera è insegnata al più tardi a partire dal 5° anno di scuola e la seconda al più tardi a partire dal 7°anno, ritenuto che la durata dei gradi scolastici è conforme a quanto stabilito dall'articolo 6. Una delle due lingue straniere è una seconda lingua nazionale e il suo insegnamento comprende una dimensione culturale; l'altra è l'inglese. Le competenze previste per queste due lingue al termine della scuola obbligatoria sono equivalenti. I cantoni dei Grigioni e del Ticino, nella misura in cui prevedono pure l'insegnamento obbligatorio di una terza lingua nazionale, possono derogare alla presente disposizione per quanto concerne gli anni di scolarità stabiliti per l'introduzione delle due lingue straniere.

² Un'offerta appropriata d'insegnamento facoltativo di una terza lingua nazionale è proposta durante la scuola obbligatoria.

³ L'ordine in cui vengono insegnate le lingue straniere è coordinato a livello regionale. I criteri di qualità e di sviluppo di questo insegnamento s'iscrivono nel contesto della strategia globale adottata dalla CDPE.

⁴ Per quanto riguarda gli allievi immigrati i cantoni assicurano il loro sostegno, per gli aspetti organizzativi, ai corsi di lingua e di cultura dei paesi d'origine (LCO) predisposti, nel rispetto della neutralità religiosa e politica, dai paesi di provenienza e dalle diverse comunità linguistiche.

III. Caratteristiche strutturali della scuola obbligatoria

Art. 5

Scolarizzazione

¹ Le allieve e gli allievi iniziano la scuola con il compimento dei 4 anni (il giorno di riferimento è il 31 luglio).

²Nel corso dei primi anni di scuola (insegnamento prescolastico ed elementare), la bambina/il bambino impara gradualmente le premesse per la socializzazione e si familiarizza con il lavoro scolastico, completando e consolidando in particolare le basi linguistiche fondamentali. Il tempo necessario alla bambina/al bambino per superare questi primi anni di scuola, dipende dal suo sviluppo intellettuale e dalla sua maturità affettiva, se necessario la/lo si sostiene con delle misure specifiche.

Art. 6

¹ Il grado elementare, scuola dell'infanzia compresa, dura otto anni.

Durata dei gradi scolastici

² Il grado secondario I segue il grado elementare e dura, di regola, tre anni.

³ Nel Cantone Ticino la distribuzione degli anni di scuola tra il grado elementare e il grado secondario I può variare di un anno rispetto a quanto previsto dal capoverso 1 e 2.

⁴ Il passaggio al grado secondario II ha luogo dopo l'11° anno di scolarità. Il passaggio nelle scuole di maturità liceale avviene nel rispetto delle disposizioni del Consiglio federale e della CDPE ¹⁾, di regola dopo il 10° anno.

⁵ Il tempo necessario per frequentare i diversi gradi della scuola dipende, in ogni singolo caso, dallo sviluppo individuale dell'allieva o dell'allievo.

IV. Strumenti di sviluppo del sistema e assicurazione della qualità

Art. 7

¹ Allo scopo d'armonizzare gli obiettivi dell'insegnamento a livello nazionale, si fissano degli standard nazionali di formazione.

Standard di formazione

² Questi standard di formazione possono essere di due tipi, ossia:

- a. standard di prestazione basati, per ogni settore disciplinare, su un quadro di riferimento comprensivo dei livelli di competenza;
- b. standard che determinano dei contenuti di formazione o delle condizioni per la loro attuazione nell'insegnamento.

³ Gli standard nazionali di formazione sono sviluppati e validati scientificamente sotto la responsabilità della CDPE. Sono oggetto di una consultazione ai sensi dell'articolo 3 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970 ²⁾.

¹⁾ Attualmente fanno stato l'Accordo amministrativo del Consiglio federale del 16 gennaio 1995 e il regolamento della CDPE del 15 febbraio 1995 sul riconoscimento degli attestati liceali di maturità (RRM). Raccolta delle basi giuridiche della CDPE, cifra 4.3.1.1./ RS 413.11

²⁾ Raccolta delle basi giuridiche della CDPE, cifra 1.1.

⁴ Sono approvati dall'Assemblea plenaria della CDPE con una maggioranza di due terzi dei suoi membri, dei quali almeno tre cantoni a maggioranza linguistica non tedesca. La revisione è svolta dai cantoni concordatari secondo una procedura analoga.

Art. 8

Piani di studio,
mezzi
d'insegnamento e
strumenti di
valutazione

¹ L'armonizzazione dei piani di studio e il coordinamento dei mezzi d'insegnamento sono garantiti a livello delle regioni linguistiche.

² Piani di studio, mezzi d'insegnamento e strumenti di valutazione, come pure gli standard di formazione, sono coordinati tra di loro.

³ I cantoni collaborano nell'ambito delle regioni linguistiche alla messa in vigore del presente accordo. Essi possono adottare le disposizioni organizzative che s'impongono.

⁴ La CDPE e le regioni linguistiche si consultano caso per caso per sviluppare delle prove di riferimento sulla base degli standard di formazione.

Art. 9

Portfolii

I cantoni concordatari provvedono affinché gli allievi e le allieve possano certificare le loro conoscenze e competenze per mezzo di portfolii nazionali o internazionali secondo le raccomandazioni della CDPE.

Art. 10

Monitoraggio del
sistema educativo

¹ In applicazione dell'articolo 4 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970¹⁾, i cantoni concordatari e la Confederazione partecipano a un monitoraggio sistematico, continuo e scientifico sull'insieme del sistema educativo svizzero.

² Gli sviluppi e le prestazioni della scuola obbligatoria sono valutati regolarmente nel quadro di questo monitoraggio del sistema educativo. La verifica del raggiungimento degli standard nazionali di formazione, in particolare attraverso le prove di riferimento di cui all'articolo 8 capoverso 4, è parte integrante della valutazione.

V. Struttura della giornata di scuola

Art. 11

Blocchi orari e
strutture diurne

¹ Nel grado elementare è privilegiata nell'organizzazione dell'insegnamento la formula dei blocchi orari.

² Un'offerta appropriata di presa a carico degli allievi è proposta al di fuori dell'orario d'insegnamento (strutture diurne). L'utilizzazione di questa

¹⁾ Raccolta delle basi giuridiche della CDPE, cifra 1.1.

offerta è facoltativa e comporta di principio una partecipazione finanziaria da parte dei titolari dell'autorità parentale.

VI. Disposizioni finali

Art. 12

I cantoni concordatari s'impegnano a stabilire le caratteristiche strutturali della scuola obbligatoria come definite al capitolo III del presente accordo e ad applicare gli standard di formazione definiti all'articolo 7, al più tardi entro sei anni dall'entrata in vigore del presente accordo.

Termini
d'esecuzione

Art. 13

L'adesione a quest'accordo si dichiara davanti al Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione.

Adesione

Art. 14

La revoca di quest'accordo deve essere dichiarata davanti al Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione. Entra in vigore alla fine del terzo anno civile dopo la dichiarazione di revoca.

Revoca

Art. 15

L'Assemblea plenaria della CDPE stabilisce la data d'abrogazione dell'articolo 2 del Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970¹⁾.

Abrogazione
dell'articolo 2 del
Concordato
scolastico del
1970

Art. 16

¹⁾ Il Comitato della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione mette in vigore il presente accordo a partire dal momento in cui almeno dieci cantoni hanno dichiarato la loro adesione.

Entrata in vigore

²⁾ L'entrata in vigore è comunicata alla Confederazione.

Art. 17

Anche il principato del Liechtenstein può aderire al presente accordo. L'adesione gli conferisce gli stessi diritti e doveri dei cantoni concordatari.

Principato del
Liechtenstein

Berna, 14 giugno 2007

¹⁾ Raccolta delle basi giuridiche della CDPE, cifra 1.1.

In nome della Conferenza svizzera
dei direttori cantonali della pubblica educazione

La presidente:
Isabelle Chassot

Il segretario generale:
Hans Ambühl

